

Stellungnahme

- 1. Bitte geben Sie zur transparenten Nachvollziehbarkeit der Beschlussvorlage die vollständigen Rechtsquellen an. Ein Auszug aus den jeweiligen Gesetzen würde den Mitgliedern des Stadtrates die Arbeit mit der Vorlage deutlich erleichtern.**

Im zitierten Teil der Frage Nr. 1 ist die Rechtsquelle bereits vollständig benannt, nämlich § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG.

„(...) Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen. (...)“

Zur Frage der Betroffenheit der Bauleitpläne durch das WindBG sei auf den nachfolgenden Auszug aus der Zeitschrift UPR verwiesen.

„(...) Das WindBG unterscheidet bei der Anrechnung zwischen verschiedenen Planarten und Ausweisungsformen. Während Vorranggebiete in Raumordnungsplänen, Sonderbauflächen und Sondergebiete für die Windenergie in Bauleitplänen sowie jeweils hiermit vergleichbare Gebiete stets angerechnet werden, solange sie keine Höhenbegrenzungen enthalten (§§ 2 Nr. 1 a, 4 Abs. 1 Nr. 5 WindBG), werden raumordnerische Eignungs- und Vorbehaltsgebiete nur auf das Zwischenziel (Ende 2027) angerechnet, (...)“

(Quelle: UPR-Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht 2023, Heft 2, S. 41-48 Text von OPR Dr. David Meurers, Berlin, »Wind-an-Land-Gesetz«: Einführung in die Neuordnung des Planungsrechts zur Ausweisung von Windenergiegebieten, II. Flächenbeitragswerte, Teilflächenziele und Anrechnungsvorschriften nach dem WindBG, B. Anrechnungsvorschriften, § 4 WindBG).

- 2. Welche Vorgaben werden oder wurden von Seiten der Luftfahrtbehörden hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen gemacht?**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt führt als beteiligte Luftfahrtbehörde dazu aus:

„(...) Es ist vorgesehen, die Anzahl der Anlagen auf zwölf zu begrenzen und die maximale Höhe bei 200 m ü Grund bzw. von ca. 581 m über NHN festzulegen. Bei Einhaltung der geplanten Festsetzungen bestehen keine Einwände gegen den Plan. (...)“

(Auszug aus der Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 09.01.2023)

- 3. Kann davon ausgegangen werden, dass die Windvorranggebiete W2, W3 und W4 mit möglichen Höhenbegrenzungen durch den Regionalplan Südwestthüringen seit 09.05.2011 wirksam sind?**

Der in Kraft getretene Regionalplan Südwestthüringen weist keine Windvorranggebiete mit Höhenbegrenzungen aus. In der Fortschreibung des Regionalplanes sind aufgrund der Vorgaben aus dem WindBG (Nichtanrechenbarkeit der Pläne mit Höhenbegrenzungen auf die Flächenziele) sowie des Entwurfes des Landesentwicklungsprogramms (Flächenziele der Planungsregionen) auch weiterhin keine Höhenbegrenzungen geplant.

- 4. Womit begründet die Oberbürgermeisterin die Aussage, dass weitere Flächen ausgewiesen werden?**

Siehe auch Auszug aus der Berichtsvorlage für die Sitzung des Stadtrates vom 06.06.2023

„Derzeit wurden in Thüringen 0,4 % der Landfläche und im Planungsraum des Regionalplanes Südwestthüringen 0,15 % (ca. 600 ha) davon allein in Eisenach ca. 282 ha rechtskräftig für die Windenergie ausgewiesen.“

Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (November 2022) legt nun folgende Teilziele für die Entwicklung der Windenergie für die Planungsregion Südwestthüringen fest:

Bis zum 31.12.2027 – 1,1 % der Planungsregion, dies entspricht einer Landfläche von 4.600 ha

Bis zum 31.12.2032 – 1,3 % der Planungsregion, dies entspricht einer Landfläche von 5.600 ha“

Alle Planungsregionen des Freistaates unternehmen zurzeit die größten Anstrengungen, um die Flächenziele bis zum ersten Stichtag, den 31.12.2027, zu erreichen. Das Gelingen ist momentan nicht sicher abschätzbar.

Die im Südwestthüringer Planungsraum vorhandenen windhöffigsten Bereiche befinden sich in der Hauptsache im nördlichen Teil der Planungsregion, zu der auch die Gemarkungen der Stadt Eisenach gehören.

Der Ausgleich einer durch die Planungstätigkeit einer Gemeinde hervorgerufener Flächenverlust wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ebenso in den windgünstigen Bereichen gesucht. Die Gemeinden, welche ebenfalls Flächenanteile der windhöffigsten Bereiche besitzen, werden ebenso sicher gegen eine vorrangige Ausweitung der Windkraft auf ihren Gebieten votieren. Es bleibt also sehr wahrscheinlich nur der Flächenaustausch auf dem eigenen Gemeindegebiet.

5. Bitte geben Sie die genaue Rechtsquelle für die o.g. Aussage an

Siehe auch die Begründung zum 2. Planentwurf des Bebauungsplanes (Anm.: In der Beschlussbegründung wurde versehentlich als Rechtsquelle das WindBG angeführt, dies wird im Begründungstext für den Stadtratsbeschluss korrigiert). Im Teil I der Begründung heißt es unter Punkt 1.1 »Anlass, Ziele und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes:

In der Novelle des EEG 2023, welches zum 01.01.2023 in Kraft trat und das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, wird in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorgehoben. Dort heißt es: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ (BGBl. I Nr. 28, S. 1237 f.)

In der Gesetzesbegründung führt der Gesetzgeber dazu aus: „Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. (...) Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden.“ (<https://www.bmwk.de>: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor, S 185, Hervorhebung im Original)

6. Bitte ordnen Sie die Aussagen für die Mitglieder des Ausschusses ein. Wann und wo greift das im Gesetz verankerte überragende öffentliche Interesse?

Das im Gesetz angemerkte überragende öffentliche Interesse ist in der Abwägung der durch Stellungnahmen eingebrachten unterschiedlichen Interessenslagen, zum Beispiel bei der Aufstellung oder Änderung der Regionalpläne oder der gemeindlichen Bauleitpläne, zu berücksichtigen. Es ist demzufolge kaum erklärbar, warum das Landschaftsbild sowie auch der Welterbeschutz der Wartburg aufgrund einer Höhenfestsetzung im Bebauungsplan besser geschützt wäre als ohne Höhenbegrenzung, zumal im betroffenen Planbereich bereits höher Windkraftanlagen rechtmäßiger Weise vorhanden sind.

7. Leitet die Oberbürgermeisterin aus dem überragenden öffentlichen Interesse eine »Genehmigungspflicht« ab.

Die Stadt Eisenach besitzt einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Bebauungspläne die aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet werden können benötigen keine Genehmigung. Sie werden aber der höheren Bauaufsicht angezeigt.

Abwägungsfehler während der Aufstellung von Bebauungsplänen können allerdings durch eine Normenkontrollklage gehandelt werden und führen regelmäßig zur Aufhebung des betroffenen Bebauungsplanes.

8. Bitte begründen Sie dieses Aussagen (Ersatzfläche für eine nichtanrechenbare Fläche) mit entsprechenden Rechtsquellen und vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu den Fragen 2 und 3.

Die Beantwortung der Frage erfolgte bereits unter den Punkten drei und vier; es ist wohl gut nachvollziehbar, dass auch ohne Wegfall des Plangebiets am Reitenberg zusätzlich weitere Flächen zum Erreichen des Flächenziels benötigt werden. Die Nichtanrechenbarkeit durch ein Beibehalten der Höhenfestsetzungen würde noch zu einer weiteren Verschärfung der Situation führen.

9. Womit begründet die Oberbürgermeisterin die Aussage, dass die Belange des Denkmalschutzes in der Abwägung nachstehen müssen?

Siehe Beantwortung der Frage Nr. 6.

10. Ist hiermit eine Abwägung im Rahmen der Baugenehmigung oder im Rahmen der Bauleitplanung gemeint?

Es sind im Rahmen des § 2 EEG-Abwägungen in der Regional- wie auch Bauleitplanung gemeint.

11. Bitte geben Sie die genauen Rechtsquellen für diese Schlussfolgerungen an.

§ 249 »Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land im BauGB

1) § 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

(2) Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Absatz 2, wenn das Erreichen eines in Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung.

(3) Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden.

(4) Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

(5) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Wurden Windenergiegebiete unter Anwendung von Satz 1 ausgewiesen, entfallen innerhalb dieser Gebiete die entsprechenden Bindungen auch im Zulassungsverfahren.

(6) Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

(7) Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird,

1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und

2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.

Landesgesetze nach Absatz 9 Satz 1 und 4 sind nicht mehr anzuwenden, wenn gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass ein Land den Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zum Ablauf des 30. November 2024 nicht erbracht hat oder wenn der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.

(8) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmender angemessener Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Darstellungen im Flächennutzungsplan können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.

(9) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage dieses Absatzes in der bis zum 14. August 2020 oder bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden. In den Landesgesetzen nach den Sätzen 1 und 4 ist zu regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden sind. Für Landesgesetze nach Satz 4 ist dies bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 zu regeln.

(10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.